



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 3/2015 Dienstag, 31.03.2015

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen.....	Seite 31
Wassergesetze; Freilegung eines Gewässers mit Geländemodellierungen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1477, 1477/6 und 1607/8 der Gemarkung Schaching, Stadt Deggendorf, durch Herrn Josef Schober, Hussitenweg 107, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 34
Manövermeldungen in der Zeit vom 24.04.2015, 26.04.2015 bis 29.04.2015 und 30.04.2015.....	Seite 35
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2014.....	Seite 36
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung.....	Seite 37

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Deggendorf wurde am 27.03.2015 in einem Bienenstand in Osterhofen OT Oberndorf/Galgweis, der Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt.
Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um diesen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Gemeindeteile:

Gergweis, Reut bei Forsthart, Oberndorf bei Galgweis

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte „*Sperrbezirk*“, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt -, Herrenstrasse 18, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991-3100201 oder Fax 0991-310041201 bzw. email „veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de“ anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk muss gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes umgesetzt werden:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muss mindestens 8 Wochen betragen.

Dazu haben die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk diese – sofern noch nicht erfolgt – unter Angabe des Standortes der Bienen beim Veterinäramt unter oben genannter Adresse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung anzuzeigen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Die Vorschriften der Nr. 4 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
- IV.** Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienen-seuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- V.** Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von II. Nrn. 1 – 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
- VI.** Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II, III Nr. 6 sowie IV wird angeordnet. Die Ziffer III Nrn. 1 – 4 sind Kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- VII.** Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- VIII.** Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- IX.** Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

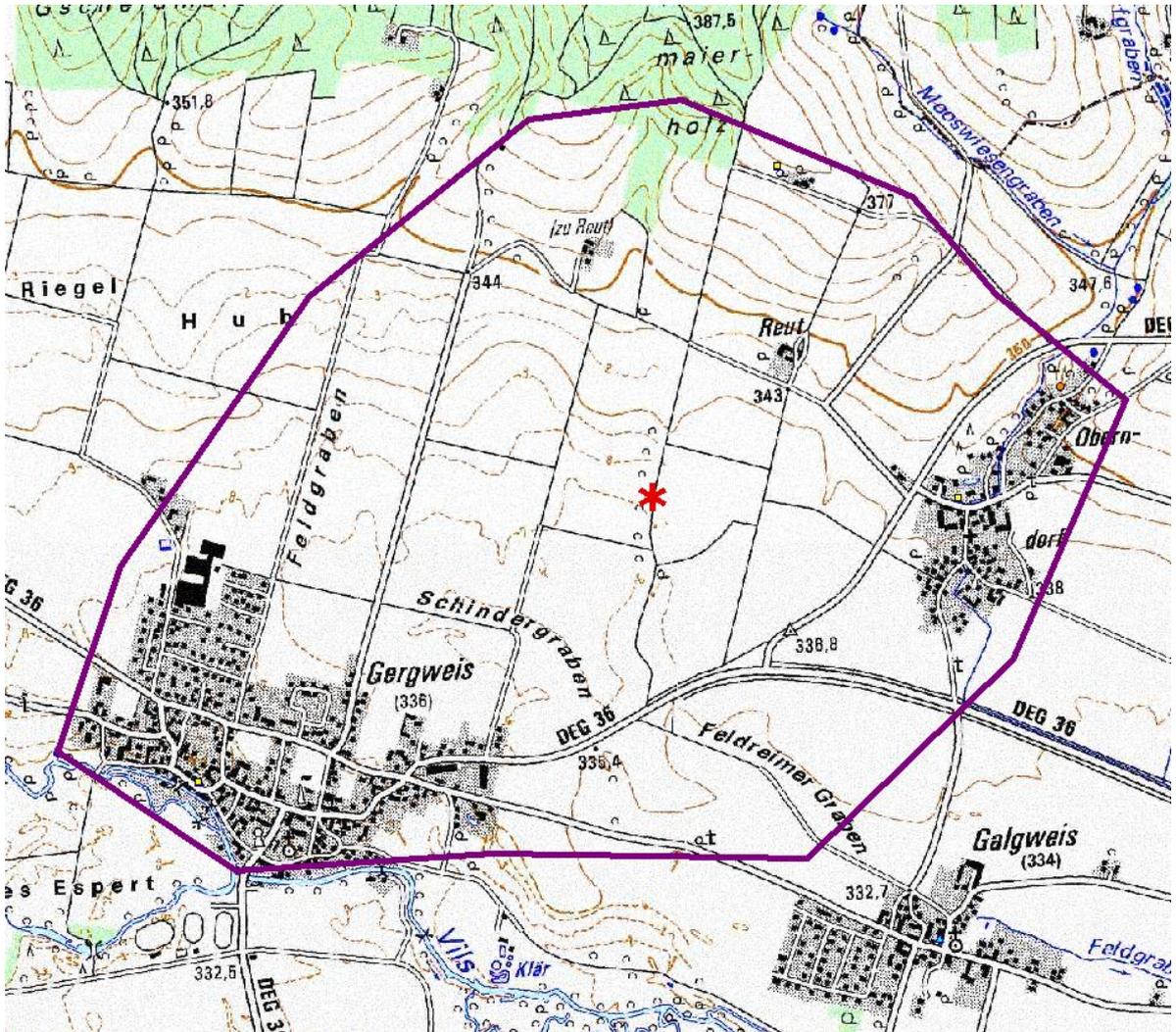
Landratsamt Deggendorf

Deggendorf, 31.03.2015
gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.



Landratsamt Deggendorf
41-6414.2 Ba/re

Wassergesetze;

Freilegung eines Gewässers mit Geländemodellierungen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1477, 1477/6 und 1607/8 der Gemarkung Schaching, Stadt Deggendorf, durch Herrn Josef Schober, Hussitenweg 107, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 23.03.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 04/15

Zeit:

24.04.2015, 26.04.2015 bis 29.04.2015 und 30.04.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH 1 D, 1 CH 53, 1 UH 60

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Muntion: Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalauswurf grün, orange, rot, Handgranate Übung blau

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten, Minenausbildung, Reaction Force, Betrieb einer Rettungsstation

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24. März 2015
LANDRATSAMT

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2014

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 09.02.2015 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2014 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
-----------------	--	------------------

2 71 111	Aholming	2 489
2 71 113	Auerbach	2 100
2 71 114	Außernzell	1 400
2 71 116	Bernried	4 720
2 71 118	Buchofen	883
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 778
2 71 122	Grafling	2 763
2 71 123	Grattersdorf	1 250
2 71 125	Hengersberg, M	7 191
2 71 126	Hunding	1 173
2 71 127	Iggensbach	1 989
2 71 128	Künzing	3 134
2 71 130	Lalling	1 549
2 71 132	Metten, M.	4 172
2 71 135	Moos	2 227
2 71 138	Niederalteich	1 768
2 71 139	Oberpörling	1 144
2 71 140	Offenberg	3 276
2 71 141	Osterhofen, St.	11 488
2 71 143	Otzing	1 918
2 71 146	Plattling, ST.	12 618
2 71 148	Schaufling	1 470
2 71 149	Schöllnach, M.	4 806
2 71 151	Stephansposching	3 099
2 71 152	Wallerfing	1 335
2 71 153	Winzer	3 829
Kreissumme		115 569

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782002145

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 06.03.2015

Sparkasse Deggendorf